

**Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen  
über die Benutzung der Bäderbibliothek  
und die Erhebung von Gebühren durch die Bäderbibliothek  
(Bibliothekssatzung)  
vom 07.06.2006**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 250) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.05.2006 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Bäderbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.
- (2) Der Bäderbibliothek obliegt es als eine öffentliche Bibliothek, die Bürger mit Literatur, anderen Medien und Informationen, die sich aus den Anforderungen von Bildung, Berufsleben, aus politischen, kulturellen und Unterhaltungsbedürfnissen ergibt, zu versorgen.
- (3) Jeder Einwohner ist berechtigt, den Medienstand und die Informationsdienste der Bäderbibliothek in Anspruch zu nehmen.

**§ 2  
Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung, Benutzung und Ausleihe ist gebührenfrei.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich durch Vorlage eines gültigen Personaldokumentes an. Nach der Anmeldung wird ein Benutzerausweis ausgestellt. Dieser Benutzerausweis bleibt Eigentum der Bäderbibliothek und ist nicht übertragbar.  
Minderjährige bis 18 Jahre benötigen für die Anmeldung die Unterschrift des Erziehungsberechtigten. Durch seine Unterschrift erkennt der Benutzer die Benutzungsbedingungen an.
- (3) Die vom Benutzer bei der Anmeldung erhobenen Daten (Name, Geburtsdatum und Anschrift) werden in einer Leserdatei erfasst.
- (4) Wohnungswechsel, Namensänderungen oder der Verlust des Benutzerausweises sind der Bäderbibliothek unverzüglich zu melden.

**§ 3  
Ausleihbedingungen**

- (1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien (Musikkassetten, Zeitschriften) ist nur gegen Vorlage eines gültigen, auf den Namen des Benutzers ausgestellten Benutzerausweises möglich.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt für alle Medien 4 Wochen. Auf Antrag des Benutzers kann die Ausleihfrist verlängert werden.
- (3) Für auszuleihende Medien können Vorbestellungen vorgenommen werden.
- (4) Für nicht fristgemäß zurückgegebene Medien werden Mahnungen geschrieben.

#### **§ 4**

#### **Behandlung der entliehenen Bestandseinheiten, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, ausgeliehene Bücher und andere Medien sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigung, Verschmutzung und Verlust zu schützen.
- (2) Beschädigung und Verlust sind der Bäderbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter ist entsprechend der Bäderbibliothek schadensersatzpflichtig.

#### **§ 5**

#### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Bei Überschreitung der Ausleihfristen für entlehene Medien entstehen Säumnis- und Mahngebühren.
- (2) Bei Verlust des Benutzerausweises wird für den Ersatz eine Gebühr erhoben.
- (3) Für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen (z.B. Benachrichtigungen) hat der Benutzer die entstandenen Auslagen zu ersetzen.

#### **§ 6**

#### **Gebührenpflicht**

Zur Gebührenpflicht wird veranlagt, wer sich als Benutzer der Bäderbibliothek angemeldet hat.

#### **§ 7**

#### **Gebührenbefreiung**

Bei nachweislich unverschuldeten Fristüberschreitungen ist der Leiter der Bäderbibliothek berechtigt, auf Antrag des Benutzers die Säumnis- und Mahngebühr zu erlassen.

#### **§ 8**

#### **Gebühren**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der dieser Satzung beiliegenden Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.

#### **§ 9**

#### **Haftungsbestimmungen**

Für ausgeliehene Medien der Bäderbibliothek haftet der Benutzer für den Zeitraum des Ausleihens uneingeschränkt.

#### **§ 10**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Benutzung der Bäderbibliothek und die Erhebung von gebühren durch die Bäderbibliothek vom 06. Februar 2004 außer Kraft.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 07.06.2006

.....  
Bürgermeisterin

Anlage zu § 8 der Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Benutzung der Bäderbibliothek und die Erhebung von Gebühren durch die Bäderbibliothek vom 07.06.2006

(1) **Ausstellen eines Ersatzbenutzungsausweises:**

- |  |   |      |
|--|---|------|
| a) für Kinder und Jugendliche im Alter von 7 – 17 Jahren | 1 | Euro |
| b) für Benutzer ab 18 Jahre                              | 3 | Euro |

(2) **Mahngebühren:**

Die Mahngebühr deckt die Verwaltungskosten und die Portogebühren der schriftlichen Mahnung pauschal ab. Sie beträgt für die

- |                            |   |      |
|----------------------------|---|------|
| a) 1. Schriftliche Mahnung | 1 | Euro |
| b) 2. Schriftliche Mahnung | 2 | Euro |
| c) 3. Schriftliche Mahnung | 3 | Euro |

(3) **Säumnisgebühren:**

Säumnisgebühren werden zuzüglich zu den Mahngebühren berechnet, entsprechend der Anzahl der ausgeliehenen Medien. Sie sind auch dann fällig, wenn keine schriftliche Mahnung vorliegt und betragen bei

- |  |      |      |
|--|------|------|
| a) verspäteter Rückgabetermin, bis zwei Wochen nach dem Abgabetermin   |      |      |
| - Benutzer von 7 – 17 Jahren, pro entliehene Medieneinheit   | 0,50 | Euro |
| - Benutzer ab 18 Jahre, pro entliehene Medieneinheit   | 1    | Euro |
| b) verspäteter Rückgabetermin, bis vier Wochen nach dem Abgabetermin   |      |      |
| - Benutzer von 7 – 17 Jahren, pro entliehene Medieneinheit   | 1    | Euro |
| - Benutzer ab 18 Jahre, pro entliehene Medieneinheit   | 2    | Euro |
| c) verspäteter Rückgabetermin, über vier Wochen nach Abgabetermin für Benutzer, pro entliehene Medieneinheit | 10   | Euro |

(4) **Kostenersatz:**

- |   |   |      |
|---|---|------|
| a) pauschal bei kleinen Schäden an Büchern                              | 1 | Euro |
| b) pauschal bei Beschädigung oder Verlust von Hüllen der Musikkassetten | 1 | Euro |

(5) **Schadensersatz:**

- |   |   |      |
|---|---|------|
| a) Bei in Verlust geratenen Medien hat der Benutzer den Einkaufspreis zu zahlen oder ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen.   |   |      |
| b) Dazu kommt die Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzexemplars oder eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums in Höhe von | 3 | Euro |

- |   |   |      |
|---|---|------|
| (6) Vorbestellung von ausgeliehenen Medien bei schriftlicher Benachrichtigung | 1 | Euro |
|---|---|------|